

Schweizerischer Fourierverband

Sektion Ostschweiz



STATUTEN

STATUTEN

Name, Sitz und Zugehörigkeit

Name

Unter dem Namen **Schweizerischer Fourierverband, Sektion Ostschweiz** (nachfolgend **SFV OS** genannt), besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Der Sitz des SFV OS befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

Sektionsgebiet

Die Mitglieder des SFV OS haben ihren Wohnsitz vorwiegend in den Kantonen Appenzell AR und AI, Glarus, St. Gallen und Thurgau.

Zugehörigkeit

Der SFV OS ist Mitglied des Schweizerischen Fourierverbandes (SFV). Er kann sich anderen militärischen Verbänden anschliessen, Untersektionen aufnehmen, Regional- und Ortsgruppen bilden, die der Sektion in allen Fällen unterstellt sind.

Zweck

Zweck

Der SFV OS fördert die ausserdienstliche fachtechnische und allgemeine militärische Weiterbildung; sucht die Zusammenarbeit mit anderen militärischen Vereinen und Sektionen des SFV, hält die Pflege der Kameradschaft hoch.

Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder

Angehörige der Armee oder in Ehren aus der Dienstpflicht Entlassene, die einen Lehrgang für höhere Unteroffiziere, eine Fourierschule bzw. einen Kaderkurs für HD-Rf oder FHD/MFD-Rf bestanden haben, Fouriergehilfen, Truppenbuchhalter, Magazinfouriere sowie Offiziere und Unteroffiziere die den Aufgaben des Fouriers nahestehen.

Passivmitglieder

In Ehren stehende Schweizer Bürger.

Freimitglieder

Aktiv- und Passivmitglieder, die während 25 Jahren dem SFV OS angehören, erwerben die Freimitgliedschaft.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder ausserhalb der Sektion stehende Personen ernannt werden, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder bezahlen weder Sektionsbeitrag noch Zeitungsabonnement.

Eintritt, Austritt

Ueber Aufnahme und Austritt von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Verfügung steht den Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Anmeldungen zum Beitritt sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die schriftliche Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten zuzustellen (Art. 70 Abs. 2 ZGB).

Uebertritt

Der Übertritt in eine andere Sektion des SFV kann jederzeit erfolgen und ist dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist derjenigen Sektion zu entrichten, in der der Betreffende am 1. Januar Mitglied war.

Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, welche sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die das Ansehen der Armee, des SFV oder des SFV OS gefährden oder ihren Verpflichtungen gegenüber des SFV OS nicht nachkommen, ausschliessen. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste GV zu. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedoch jeden Anspruch auf das Sektionsvermögen.

Vertreter an der DV

Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung können nur bewährte Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder, die tatkräftig in der Sektion mitarbeiten, eingeladen werden. Jede Ortsgruppe hat Anspruch auf 2 Delegierte.

Organe

Die Organe der Sektion sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Technische Leitung
- Die Geschäftsprüfungskommission

Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Trimester des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände entweder durch Zirkular oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan.

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV findet statt:

- a) auf Veranlassung des Vorstandes;
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt. In diesem Fall hat die ausserordentliche GV innert 6 Wochen stattzufinden.

Die ausserordentliche GV wird in gleicher Weise einberufen wie die ordentliche.

Leitung der Generalversammlung

Die GV wird vom Sektionspräsidenten und in seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In besonderen Fällen kann die GV einen Tagespräsidenten bestimmen.

Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
b) Jahresbericht der Technischen Leitung
5. a) Vorlage der Jahresrechnung
b) Revisorenbericht
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Festsetzung der Entschädigung an die Ortsgruppen
e) Festsetzung des Jahresbeitrages
f) Vorlage und Genehmigung des Budgets
6. Wahlen
a) des Präsidenten
b) der technischen Leitung
c) der übrigen Vorstandsmitglieder
d) der Geschäftsprüfungskommission
7. Vorlage des Jahresprogramm
8. Vorinformation zur nächsten GV
9. Ehrungen
10. Diverses und allgemeine Umfrage

Anträge

Anträge zu Händen der ordentlichen GV sind bis Ende Dezember schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Stimmrecht

Es zählen die Stimmen der anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder der Sektion Ostschweiz des SFV. Bei Abstimmungen, die in der Regel offen, und auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten oder auf Antrag des Vorstands geheim durchgeführt werden können, werden unterschieden:

Qualifiziertes Mehr:

Dreiviertel der Stimmberechtigten bzw. der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine für Statutenänderungen und Auflösung der Sektion.

Absolutes Mehr:

Die Hälfte der Stimmberechtigten bzw. der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine für Wahlen im ersten Wahlgang.

Einfaches Mehr:

Die Mehrheit der Stimmberechtigten bzw. der abgegebenen gültigen Stimmen für Wahlen im zweiten Wahlgang und für alle übrigen Geschäfte.

Bei Stimmgleichheit fällt der Sektionspräsident den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen, bei denen das Los entscheidet.

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, der Technischen Leitung und der Geschäftsprüfungskommission beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Leitung und der Geschäftsprüfungskommission sind sofort wieder wählbar.

Vorstand

Organisation

Der Vorstand besteht aus folgenden Posten:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Fähnrich
- Werbechef
- Schützenmeister
- Zeitungsdelegierter
- Technische Leitung, wovon 1 Quartiermeister
- Beisitzer

Die Posten können, soweit es sich verantworten lässt, in Personalunion besetzt werden. Präsident und Fähnrich haben den Fouriergrad [Four bzw. Adj Uof (Four) bzw. Stabsadj (Four)] zu bekleiden. Jede Ortsgruppe hat Anrecht auf mindestens ein Vorstandsmandat. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Präsidenten und der Technischen Leitung erfolgt ebenfalls durch die GV, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Leitung und Verwaltung der Sektion, vollzieht die Beschlüsse der GV, erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Zustimmung der GV bedürfen und vertritt die Sektion nach aussen. Er hat die Pflicht, die Interessen der Sektion zu wahren und ihr Gedeihen nach besten Kräften zu fördern. Er hat der GV über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Sitzungen

Zur Behandlung der laufenden Geschäfte wird der Vorstand bei Bedarf, in der Regel viermal pro Jahr, vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, einberufen. Der Vorstand tritt ferner zusammen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Protokoll

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

Unterschrift

Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich mit Kollektiv-Unterschrift zu zweien, davon Präsident oder Vizepräsident. Für finanzielle Verbindlichkeiten kann gegenüber Post und Bank eine abweichende Regelung definiert werden.

Technische Leitung

Die Technische Leitung beaufsichtigt und leitet die Sektion in fachtechnischer Hinsicht nach den Richtlinien des Zentraltechnischen Leiters des SFV. Sie stellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Arbeitsprogramm zuhanden der GV auf und ist für die Durchführung desselben verantwortlich.

Geschäftsprüfungskommission

Organisation

Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied führt den Vorsitz.

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des abgelaufenen Vereinsjahres, insbesondere

- Protokolle
- Buchhaltung/Kasse der Sektion
- Allfällige Sonderkassen

Sie erstattet der ordentlichen GV schriftlich Bericht über den Prüfungsstand und stellt Anträge. Eine Kopie dieses Berichts muss 14 Tage vor der GV im Besitze des Präsidenten sein.

Regional- und Ortsgruppen

Zur Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit können Regional- und Ortsgruppen gebildet werden.

Stellung zur Sektion

Die Regional- und Ortsgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Dagegen ist ihnen die Führung einer eigenen Kasse gestattet. Ueber die Gelder ist eine Kontrolle zu führen.

Die Regional- und Ortsgruppen liefern per Ende Jahr einen Rechenschaftsbericht (enthält Tätigkeitprogramm mit Anzahl Teilnehmenden und Gästen und die Jahresrechnung) an den Sektionspräsidenten.

Auflösung

Bei Auflösung der Gruppe übernimmt der Sektionskassier das Vermögen. Dieses ist einer neu zu gründenden Gruppe in derselben Gegend auszuhändigen. Erfolgt innert 10 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung so fällt das Vermögen der Sektion zu.

Finanzen

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Dagegen sind jene Personen, die mit der Verwaltung von Vereinsvermögen betraut sind, persönlich dafür verantwortlich.

Einnahmen

Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

Dem von der GV beschlossenen Jahresbeitrag. *Der Jahresbeitrag beträgt pro Jahr höchstens CHF 80.-. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer beitragsfrei. Im zweiten Halbjahr eintretende Mitglieder haben nur die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrags zu entrichten. Nach dem 1. Oktober eintretende sind von der Bezahlung eines Beitrages für das laufende Jahr befreit.*

Subventionen und freiwillige Zuwendungen.

Ausgaben

Aus der Sektionskasse werden Auslagen für:

- Veranstaltungen und Übungen
- Beiträge an die Regional- und Ortsgruppen
- Jahresbeitrag an die Zentralkasse
- Abonnementsbetrag für das Verbandsorgan
- Administrative Unkosten und Delegation
- Versicherungsprämien

bestritten.

Versicherung

Die Mitglieder sind gegen Haftpflicht bei Veranstaltungen und Übungen (inkl. Schiessanlässen) durch den SFV OS versichert.

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder und Teilnehmenden an den Veranstaltungen und Übungen.

Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Zur Annahme von Statutenänderungen ist das qualifizierte Mehr erforderlich.

Auflösung

Die Sektion kann sich nur mit Zustimmung durch qualifiziertes Mehr auflösen und zwar

- durch Beschluss der GV
- durch Urabstimmung

Vermögen

Allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen der Sektion ist dem ZV des SFV zur Verwaltung zu übergeben.

Eine innert 10 Jahren neu gegründete Sektion im gleichen Gebiet hat gegenüber dem ZV Anspruch auf ungeschmälerter Herausgabe dieses Vermögens.

Neu gebildete Kantonal- oder Regionalsektionen haben Anspruch auf einen Teil des Sektionsvermögens und zwar im Verhältnis der Mitglieder ihres Einzugsgebietes.

Nach Ablauf dieser Frist fällt das restliche Vermögen der oder den neugegründeten Kantonal- oder Regionalsektionen zu.

Falls sich keine solche gegründet haben, verfügt die DV im Rahmen des Verbandszweckes endgültig darüber.

Inkrafttreten

Vorstehende Statuten treten am 1. Mai 2012 in Kraft und ersetzen jene vom 24. März 1984 mit allen seitherigen Änderungen.

Beschlossen von der ordentlichen GV vom 14. April 2012 in Appenzell.

Oberentfelden/St. Gallen, 14. April 2012

Der Präsident: Four Hans-Peter Widmer

Der Vizepräsident: Four Christian Rohrer

Der Stimmzähler: Four Adrian Graf

Genehmigt durch den ZV SFV

Aarau, 3. Mai 2012

Der Zentralpräsident; Four Eric Riedwyl

Der Zentralsekretär: Four Stephan Bär